

verbände; sie entwickelten sich aus gegenseitig freies Konnubium gewährenden Raub- und Wechselverträgen einzelner Herrschaften. Den Grund, warum es gerade in diesem Gebiet zu einer umfassenden, eine Vielzahl von Grundherrschaften einbeziehenden Regelung kam, während in anderen Gegenden ähnliche, die Ungenossame überwindende Bestrebungen (wie z. B. Kindergenossame, Kinderteilung, Wechsel einzelner Personen) meist auf den Einzelfall oder auf allgemeine Verträge zweier Partner beschränkt blieben, vermutet M. in der gemeinsamen Gegnerschaft zur habsburgischen Hausmachtspolitik (vgl. S. 145 ff.). — Die Studie geht zurück auf eine im Alemannischen Jahrbuch 1970 erschienene Vorarbeit des Vf. (Die Erneuerung der Heiratsgenossame geistlicher Herrschaften des Bodenseeraumes im Jahre 1560, Alem. Jb. 1970 [1971 = Festschrift für Wolfgang Müller] S. 98—122). Die dort gefundenen Ergebnisse werden vertieft und in einen größeren entwicklungsgeschichtlichen und vergleichenden Rahmen gestellt. M. gelingt es dabei, ein anschauliches Bild der Entwicklung eines für die Leibeigenschaft ganz wesentlichen Instituts zu zeigen. Er hat ein vielfältiges und vielschichtiges Quellenmaterial kundig verarbeitet. So bestanden z. B. neben den sich teilweise überlagernden umfassenden Genossameverbänden, deren Mitglieder in den Quellen nicht selten wechseln, die mannigfachsten Einzelvereinbarungen der Beteiligten mit anderen Herrschaften (vgl. etwa das Beispiel St. Gallens, S. 115—125). Durch die Beschränkung auf ein begrenztes Gebiet gewinnt M. Konturen für den Vergleich mit anderen Gegenden. Dabei ergeben sich z. T. beträchtliche Unterschiede zum übrigen süddeutschen bzw. südlichen deutschsprachigen Raum (vgl. als jüngstes Beispiel aus der unmittelbaren Nachbarschaft: P. Blickle u. a., Die spätm. Leibeigenschaft in Oberschwaben, Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 22 [1974] S. 9—33, hierzu DA 30, 609). Zusammen mit anderen früheren Arbeiten des Vf. vermag diese Studie Wesen und Bedeutung der Leibeigenschaft im südalemannischen Raum zu klären und so nicht nur der Rechtsgeschichte, sondern vor allem auch der Sozialgeschichte wichtige Erkenntnisse zu vermitteln. Hartmut Böttcher

Antonio Marongiu, I giuramenti dei re e dei sudditi in Aragona e in Navarra (A proposito di opere recenti), Anuario de estudios medievales 8 (1972—1973; ersch. 1974) S. 491—510, bietet eine sehr eingehende, weiterführende Besprechung der Bücher von Ralph E. Giesey, If not, not. The Oath of the Aragonese and the Legendary Laws of Sobrarbe (Princeton 1968) und José María Lacarra, El juramento de los reyes de Navarra (1234—1329) (Madrid 1972). Peter Segl

---

Thomas M. Izbicki, Notes on Late Medieval Jurists, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 4 (1974) S. 49—54. — Die erste „Anmerkung“ befaßt sich mit dem Leben und den Schriften des Kardinals und Kanonisten Juan de Mella, der 1397 in Zamora geboren, nach Rechtsstudien in Salamanca und kirchlichem Dienst in Spanien 1423 Auditor der Rota Romana wurde. Während dieser Tätigkeit verfaßte Juan de Mella mehrere Gutachten, die in den Hss. Vat. lat. 2681 und 2688 erhalten sind. 1432/33 leitete er eine Gesandtschaft Papst Eugens IV. an das Basler Konzil und 1438 verfaßte er einen Traktat *Elucidarium*, in dem er die lateinische Trinitätslehre gegen die Griechen verteidigte. 1456 wurde er Kurienkardinal und starb 1467, ohne in Spanien, trotz mehrfacher Versuche, ein höheres kirchliches Amt versehen zu haben. — Der zweite Beitrag macht mit einer bisher übersehenen Hs. mit Werken des Baldus de Ubaldis († 1400) bekannt (Vat. lat. 5929 fol. 1—49v). D. J.